

FAQ

Hier finden Sie die Antworten auf häufig gestellte Fragen:

1. Soll X Vergabe per Gesetz, durch einen anderen Rechtsakt oder über die Vergabe- und Vertragsordnungen einheitlich für alle Vergabestellen öffentlicher Auftraggeber eingeführt werden?

Der IT-Planungsrat hat die verbindliche Nutzung des X Vergabe-Standards am 17.06.2015 beschlossen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Regelungen sind nicht vorgesehen.

2. Besteht ein X Vergabe-Nutzungspflicht für Hersteller bzw. Betreiber?

Die bestehenden Vergabeplattformlösungen werden mit X Vergabe um einen weiteren Zugangsweg erweitert, wodurch diese auch durch Client-Lösungen von Drittanbietern genutzt werden können. Hierdurch werden für Bieter Nutzungshemmnisse abgebaut. Es besteht jedoch keine Pflicht, dass ein Bieter einen X Vergabe-kompatiblen Multiplattformbieterclient nutzen muss.

3. Wo sind die Geschäftsführung (Ansprechpartner) und der Gerichtssitz für X Vergabe?

Ansprechpartner für X Vergabe ist der Betreiber, das Beschaffungsamt des Bundesministerium des Innern.

4. In welcher Art und Weise werden die Neuerungen an die Marktteilnehmer und Plattformbetreiber übergeben?

Die zentrale Kommunikationsplattform zu X Vergabe ist bisher www.xvergabe.org.

5. Sind regionale Informationsveranstaltungen geplant?

Zentral sind bisher keine regionalen Informationsveranstaltungen geplant.

6. Wie lange dauert das Zertifizierungsverfahren eines Lösungsanbieters für die Einbindung der X Vergabe? Wer übernimmt die Kosten und wer führt diese Zertifizierungsverfahren durch?

Die Details einer Konformitätsprüfung werden derzeit mit den Lösungsanbietern erarbeitet. Denkbar ist, dass eine Konformitätsprüfung innerhalb eines Monats abgeschlossen sein kann.

7. Zu welchem Zeitpunkt soll dann der Multiplattformbieterclient (MPBC) umgesetzt werden?

Mit Etablierung des X Vergabe-Standards auf den Vergabeplattformen öffentlicher Vergabestellen wird ein Angebot für die Bieter geschaffen, plattformübergreifende Clientlösungen nutzen zu können. Die Realisierung solcher Lösungen ist privatwirtschaftlich zu organisieren. Ebenso ist die Nutzung einer solchen Lösung freiwillig. U. a. arbeiten Plattformanbieter wie AI AG, bi medien, cosinex, HealyHudson, Subreport, Vortal etc. an einer Multiplattformbieterclient-Lösung.

8. Welche Funktionen bietet ein Multiplattformbieterclient an?

Da die Realisierung eines X Vergabe-kompatiblen Multiplattformbieterclients dem jeweiligen Lösungsanbieter obliegt, wird der Umfang der Funktionalität durch diesen festgelegt. Es ist sicher nicht ausgeschlossen, dass die Lösungen an den Erfordernissen der vielfältigen Nutzergruppen orientiert sein werden und daher sehr unterschiedlich gestaltet sein werden.

Ein konformitätsgeprüfter X Vergabe-kompatibler Client sollte gemäß des X Vergabe-Standards zumindest die folgenden Anwendungsfälle abdecken:

- Anmeldung am Verfahren
- Abruf der Verfahrensdokumente
- Abruf der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (TNA) - Abgabe
- Abruf der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Fragen stellen
- Antworten abrufen
- Teilnahmeantrag einreichen
- Teilnahmeantrag zurückziehen
- Angebot einreichen
- Angebot zurückziehen
- Zuschlagsentscheidung abrufen
- Verfahrensstatus abrufen

9. Muss der Bieter ggf. sein Angebot zukünftig an zwei Clients übergeben (ein Tool für die Angebotsabgabe und ein Tool für das Leistungsverzeichnis)?

Der X Vergabe-Standard sichert den kompatiblen Daten- und Informationsaustausch zwischen einem X Vergabe-kompatiblen Multiplattformbieterclient und einer X Vergabe-kompatiblen Vergabeplattform. Der X Vergabe-Standard regelt nicht, welche Formulare in welchem Format mit welchen Tools zu bearbeiten sind. Dies vorgeben zu können, obliegt nach wie vor den Vergabestellen.

Insofern ist sichergestellt, dass mit einem X Vergabe-kompatiblen Multiplattformbieterclient ein Angebot mit allen Anhängen an eine X Vergabe-kompatible Vergabeplattform übergeben werden kann.

Sofern Vergabestellen Leistungsverzeichnisse in einem Format erwarten, dass nicht mit allgemein zugänglichen Werkzeugen bearbeitet werden kann, sind diese von den Vergabestellen geeignet zu Verfügung zu stellen (siehe auch Artikel 22 der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU).

10. Wie zieht der Bieter sein Angebot zurück und kann er dies bis unmittelbar vor der Eröffnung? Wie ist das Zeit- und Antwortverhalten des Multiplattformbieterclient ?

Der Prozess des Angebotsrückzugs wird von der X Vergabe-Kommunikationsschnittstelle technisch unterstützt. Hierbei wird über den X Vergabe-kompatiblen Client das zurückziehende Angebot referenziert und der Rückzug von der Vergabeplattform bestätigt.

11. Kann der Bieter über den Multiplattformbieterclient Fragen stellen und Antworten verwalten?

Das Stellen von Bieterfragen und das Abrufen von Antworten hierauf ist ein von der X Vergabe-Spezifikation abgedeckter Anwendungsfall.

12. Kann der Multiplattformbieterclient den Mantelbogen verarbeiten?

Die Thematik des Mantelbogenverfahrens wurde in verschiedenen X Vergabe-Sitzungen der fachlichen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Lösungsanbieter diskutiert. Es wurde festgestellt, dass keine einheitliche Definition des Mantelbogen Verfahrens existiert. Vielmehr wurde von Vergabejuristen das Mantelbogenverfahren nicht als elektronische Vergabe bewertet.

Grundsätzlich ist die Abbildung des Mantelbogenverfahrens jedoch auch über die X Vergabe-Schnittstelle möglich, da wie bereits ausgeführt – (lediglich) die Kommunikation zwischen Vergabeplattform und Bieteranwendung spezifiziert wird. Eine Vergabestelle kann grundsätzlich in der

Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in den Vergabeunterlagen selbst bestimmen, welche Informationen bei einer Angebotseinreichung elektronisch (über die XVergabe-Schnittstelle) an die Vergabeplattform übermittelt werden müssen. Wie eine Verknüpfung zwischen elektronisch abgegebenen Informationen und Einreichungen auf dem nicht-elektronischen Weg hergestellt wird, wird nicht durch die XVergabe geregelt.

13. **Kann der Bieter über den Multiplattformbieterclient Angebote verschlüsseln und elektronisch (gemäß Signaturgesetz) signieren?**
Über XVergabe ist festgelegt, dass ein kompatibler Client über eine Schnittstelle zu einer Signatur- und Verschlüsselungskomponenten verfügen muss (die in- oder außerhalb des Clients realisiert sein kann). Vorgesehen sind zusätzlich zur Transportverschlüsselung – eine Verschlüsselung der Angebote und Teilhmanträge. Welche Dokumente zu signieren sind, kann (technologisch unterstützt) von einer Vergabestelle vorgegeben werden.
14. **Können die Bieter ihre bisher eingesetzte Infrastruktur weiterhin nutzen (Softwarezertifikate, Kartenlesegeräte, Karten etc.)**
Der Standard XVergabe definiert keinen Multiplattformbieterclient, sondern (lediglich) die Schnittstelle zu einer XVergabe-kompatiblen Vergabeplattform. Die einsetzbare Infrastruktur wird daher von XVergabe nicht vorgegeben oder beeinflusst.
15. **Werden alle Aktivitäten der Bieter auf dem Multiplattformbieterclient dokumentiert?**
Dies ist lösungsspezifisch und wird durch den Standard XVergabe nicht vorgegeben.
16. **Welches Szenario ist angedacht, sofern der Multiplattformbieterclient mal nicht funktionsfähig sein sollte (technische Störung oder Wartung). Sollen die Bieter dann wieder über den Bieterclient der Plattformbetreiber abgeben? Wie verläuft in diesen Fällen die Kommunikation in Richtung der Plattformbetreiber und der Bewerber / Bieter und der Vergabestellen?**

XVergabe definiert keinen eigenen Client. Es wird davon ausgegangen, dass Multiplattformbieterclients verschiedener Lösungsanbieter als auch die bisherigen proprietären Zugangswege zur Verfügung stehen werden. Es ist für Bieter wahlfrei, ob sie für die Kommunikation mit der Vergabeplattform einen proprietären Client der Vergabeplattform oder einen XVergabe-kompatiblen Multiplattformbieterclient nutzen.
17. **Wie wird das Testing und die Abnahme von Systemtests (integrative Tests) ablaufen. Muss dies zukünftig mit dem Hersteller, dem jeweiligen Provider und dem Betreiber XVergabe abgestimmt werden? Mit welchen Zeiträumen ist dabei zu rechnen?**
XVergabe definiert eine offene Schnittstelle. Es obliegt den Plattformbetreibern, über den XVergabe-Konformitätstest hinausgehende Tests mit einzelnen oder allen bekannten XVergabe-kompatiblen Multiplattformbieterclients durchzuführen.
18. **Auf welcher Plattform sollen die Bieter/Bewerber nach Bekanntmachungen suchen?**
Die Recherche ist nicht Bestandteil von XVergabe. Mögliche übergreifende Quellen sind u. a. www.bund.de sowie ted.europa.eu. In den publizierten Bekanntmachungen wird eine Kennung enthalten sein, die einem Bieter bei Nutzung eines XVergabe-kompatiblen Clients erlaubt, mit der jeweils zugehörigen Vergabeplattform verfahrensspezifisch interagieren zu können.
19. **Kann der Bieter weiterhin auf den bereits genutzten Vergabeplattformen arbeiten? Ist der Bieter gezwungen über XVergabe zu kommunizieren?**
Es gibt keinen Zwang, einen XVergabe-kompatiblen Multiplattformbieterclient nutzen zu müssen. Bieter können auch weiterhin einen proprietären Client der jeweiligen Vergabeplattform nutzen.
20. **Es stellt sich die Frage, ob sowohl die qualifizierte als auch die fortgeschrittene Signatur mit dem Angebotscontainer durchgeführt werden kann?**
XVergabe ermöglicht es der Vergabeplattformen einem Multiplattformbieterclient mitzuteilen, mit welchem Signaturniveau der Multiplattformbieterclient-Nutzer (Bieter) entsprechende Dateien des Angebots signieren soll. Hierbei kann sowohl das fortgeschrittene als auch qualifizierte Signaturniveau seitens der Vergabestelle verlangt bzw. dieses Verlangen technisch ausgedrückt werden. Die Feststellung, ob dieses Verlangen auch eingehalten wurde, obliegt jedoch der Vergabeplattform.
21. **Sind Fortschreibungen der technischen Spezifikation „XVergabe Kommunikationsschnittstelle“ hinsichtlich einer strukturierten Übergabe von XML-Daten geplant?**
Eine Fortschreibung ist vorgesehen, jedoch nicht innerhalb der XVergabe Kommunikationsschnittstelle, sondern innerhalb der XVergabe Formularechnittstelle. Aus Sicht der Kommunikationsschnittstelle sind die Inhalte „transparent“, d.h. es spielt für die Schnittstelle keine Rolle, ob strukturierte oder nicht-strukturierte Inhalte ausgetauscht werden. Wir streben an, die Arbeiten an der Formularechnittstelle zügig aufzunehmen und zeitnah zu finalisieren. Langfristig wird darüberhinaus auch eine Harmonisierung der drei XVergabe-Schnittstellen unter einer gemeinsamen Spezifikation angestrebt.
22. **Wird hierzu noch ein semantisches Datenmodell entwickelt, so dass strukturierte Vergabeunterlagen transportiert und automatisch ggf. mit Hilfe von Angebotsassistenten verarbeitet werden können?**
Die Definition eines semantischen Datenmodells ist zentraler Bestandteil der Weiterentwicklung der Formularechnittstelle.